



Sektion Hochland

Koboldstraße 78 • 81739 München • Tel./Fax 089/4487946

Zukunft schützen



Satzungsänderung

Die Änderungen in der Mustersatzung wurden in den Hauptversammlungen 2004 und 2005 beschlossen. Die fett gedruckten Änderungen sind für die Sektionen verbindlich.

Bisherige Satzung	Änderung bzw. Ergänzung
<p>§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.</p> <p>Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Abführungsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;Satzungsänderungen genehmigen zu lassen;die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen;jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.	<p><i>Änderung der Aufzählung und Ergänzungen</i></p> <p>§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.</p> <ol style="list-style-type: none">den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Abführungsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich erklärt hat;in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.
<p>§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <ol style="list-style-type: none">Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.	<p><i>Änderung und Ergänzung Abs. 4, Einfügung Abs. 5</i></p> <p>§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <ol style="list-style-type: none">Eine Haftung der Sektion für Schäden ... kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.
<p>§ 16 Vertretung</p> <p>Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/Die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1000 EUR, so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglieds erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten oder Zweiten Vorsitzenden handeln.</p>	<p><i>Nicht zwingend vorgeschriebene Änderungen.</i></p> <p>§ 16 Vertretung</p> <p>Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/Die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1000 EUR, so ist die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglieds erforderlich.</p>